



Satzung des AWO-Kreisverbandes Münster

beschlossen in der Kreisverbandskonferenz am 02.02.24

(auf Basis der Satzung des Kreisverbandes (14.05.23) und der KV-Mustersatzung (Bez. WW, 2023))

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Münster“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Kreisverband Münster“.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht der Stadt Münster.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (4) Er ist Mitglied des AWO Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. mit Sitz in Dortmund.
- (5) Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 2. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
 4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 5. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 6. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 7. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 8. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
 9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 10. die Förderung der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Mitgliederwerbung und -betreuung
 - Förderung und Organisation ehrenamtlicher Arbeit



- Schulung und Fortbildung von Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen
 - Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
 - Betreuung und Förderung sozialer Einrichtungen (in Abstimmung mit dem Unterbezirk)
 - Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
 - Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - Vernetzung von Angeboten
 - Durchführung und Anregung von Maßnahmen und Aktionen
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Begegnungsstätten
 - Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von AWO International e.V. und SOLIDAR
 - Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe
 - Förderung der Gliederungen und der Aufgaben, insbesondere durch Beratung und Zuwendungen und Darlehen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (5) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. mit Sitz in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige-mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Alle hauptamtlichen Aktivitäten werden im Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen organisiert.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband Münster bildet gemeinsam mit den Kreisverbänden Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und allen Ortsvereinen und Stadtverbänden aus diesen Gebietskörperschaften den Verein Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen zur gemeinsamen Organisation der hauptamtlichen Arbeit. In diesem Sinne ist er Mitglied des Unterbezirkes.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (3) Der Ortsverein kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (4) Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Organstellungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbands-gremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
- (6) Insofern verzichtet der Kreisverband auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

§ 4 Persönliche Mitgliedschaft

entfallen/14.05.23, da persönliche Mitglieder nur bei den Ortsvereinen



§ 5 Rechte und Pflichten persönlicher Mitglieder

entfallen/14.05.23, da persönliche Mitglieder nur bei den Ortsvereinen

§ 6 Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft

entfallen/14.05.23, da persönliche Mitglieder nur bei den Ortsvereinen

§ 7 Beitragspflicht

entfallen/14.05.23, da persönliche Mitglieder nur bei den Ortsvereinen

§ 8 Korporative Mitgliedschaft

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt.
- (2) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
- (3) Es gelten folgende Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft:
Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Richtlinie des Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.
- (5) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der übergeordneten Verbandsgliederung. Der Bezirksvorstand ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung zu abzuschließen.
- (6) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (8) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 9 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) *Mitglieder des Kreisjugendwerkes können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Kreisverbandes sein, sofern sie beim Kreisjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen und diese Satzung die persönliche Mitgliedschaft beim Kreisverband ermöglicht.* *(entfallen/14.05.23, da Mitgliedschaft nur im Ortsverein)*
- (5) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand. Der Kreisverbandsvorstand kann diese Verpflichtung an die Revisionskommission des Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. übertragen.

§ 10 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- (1) die Kreisverbandskonferenz
- (2) der Kreisausschuss
- (3) der Kreisvorstand
- (4) *entfallen/14.05.23, da persönliche Mitglieder nur im Ortsverein*

§ 11 Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder



entfallen/14.05.23, da persönliche Mitglieder nur im Ortsverein

§ 12 Kreisverbandskonferenz

- (1) Die Kreisverbandskonferenz wird gebildet aus:
 - a. den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b. den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine ... gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine ... entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Kreisverband wie folgt festgesetzt:
Je Ortsverein ... wird ein Grundmandat vergeben.
Die übrigen Delegiertenplätze werden nach d'hondtschem Verfahren nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine ... auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt.
In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen.
Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein.
 - c. den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Auf jedes korporative Mitglied entfällt ein Delegiertenmandat.
 - d. einem/r Vertreter/in des Kreisjugendwerks.
- (2) Die Kreisverbandskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Der Vorstand kann außerordentliche Kreisverbandskonferenzen einberufen.
Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
- (3) Die Kreisverbandskonferenz nimmt die Jahresberichte und die Prüfberichte für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
Mindestens alle zwei Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz der übergeordneten Verbandsgliederung den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten der Unterbezirkskonferenz und Bezirkskonferenz.
Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Unterbezirk sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Unterbezirk mehrheitlich beteiligt ist sowie bei den zum Unterbezirk gehörenden Gliederungen und die Ausübung eines Delegiertenmandats auf der Unterbezirkskonferenz oder der Bezirkskonferenz schließen sich aus.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Kreisverbandskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang der-/diejenige gewählt ist, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Dies gilt auch für Revisionsfunktionen, wenn beim Kreisverband oder beim gemeinsamen Unterbezirk gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden oder wurden.
Die Kreisverbandskonferenz kann eine/n Ehrenvorsitzenden wählen. Diese/r hat das Recht, an allen Gremien beratend teilzunehmen.
- (4) Beschlüsse der Kreisverbandskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des Bezirksverbandes einzuholen.
- (5) Kreisverbandskonferenzen, die über Satzungsänderungen oder Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.
Ist eine Kreisverbandskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.



Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

- (6) Die Beschlüsse der Kreisverbandskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und der Konferenz des Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. der Arbeiterwohlfahrt zu verbandspolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Kreisverbandskonferenz gewählt.
Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auch auf die aktive gerichtliche Vertretung der Gesamtheit der Vereinsmitglieder in allen Rechtsstreitigkeiten, die der Kreisverband in unmittelbarer oder mittelbarer Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke führt.
Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitgliederversammlung insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
Er besteht aus:
 - Vorsitz (1 Person),
 - Stellvertretung (1 oder 2 Personen),
 - Kassierung (1 Person) dem/der Kassierer/in,
 - Schriftführung (1 Person) dem/der Schriftführer/in,
 - Beisitzende (mind. drei Beisitzende, maximal jedoch sechs)wobei Frauen und Männer mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaturen vorhanden ist.
Über die Anzahl der Beisitzer/innen entscheidet die Kreisverbandskonferenz vor dem Wahlgang. Scheidet zwischen zwei Kreisverbandskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- (2) Der/die Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in berufen. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
Vor der Bestellung der/des ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführers/in ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.
- (7) Der/die Kreisverbandsvorsitzende hat dem Bezirksvorstand und dem Unterbezirksvorstand über ihre/ seine Tätigkeit einmal jährlich zu berichten. Andersfalls ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzers/in nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Kreisverbandskonferenz berechtigt.
- (8) Der Kreisvorstand ist zur Finanzplanung verpflichtet. Dazu gehört die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes.
- (9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen – bei unternehmerischen Tätigkeiten (z.B. dem Betrieb von Begegnungsstätten) auch die Zustimmung des Unterbezirksvorstandes. Ebenso bedarf ein Antrag des Kreisverbandes in das Vereinsregister der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (10) Der Kreisvorstand ist zur Finanzkontrolle verpflichtet. Diese umfasst auch die Aktivitäten der Ortsvereine.



- (11) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
- (12) Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in zur Unterstützung des Kreisjugendwerkes, der/die an den Sitzungen des Kreisjugendwerksvorstandes beratend teilnimmt.
- (13) Er kann aus seiner Mitte eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n berufen.
- (14) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (15) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (16) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich.
Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei.
Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie für Fälle der groben Fahrlässigkeit.
Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie für Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (17) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine - nach deren Satzungsbestimmungen - einzuberufen.
- (18) 1. Der Vorstand kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
5. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Kreisvorstandes. Die Entscheidung ist der Einladung zum Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 14 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine ... sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder und einem Mitglied des Kreisjugendwerkes zusammen.
- (2) Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.

§ 15 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO-Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Satz 1 gilt nicht für Wahlen.



Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen in denen der Ausschluss strittig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der/des Betroffenen zuständig. Der Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen.

§ 16 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Für diesen Zweck ist das von der Verbandsgliederung herausgegebene Kassenbuch zu verwenden.
- (2) Der Kreisverband ist zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 17 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Kreisverbandes und den Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Hinweis zu geben. In diesem Zusammenhang hat der Bezirksvorstand das Recht, Beauftragte an Zusammenkünften des Kreisverbandes beratend teilnehmen zu lassen.
- (3) Der Kreisverband ist gegenüber dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 19 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name oder Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.